

Nr.	Frage	Eingangsdatum	Antwort
1	Ein Unternehmen bittet zu den Punkten 6.1 und 6.6 des Lastenheftes um Klarstellung, ob die dort definierten Anforderungen als zwingende Mindestanforderungen gelten oder ob Abweichungen von diesen Anforderungen akzeptiert werden. Es geht um 6.1 ECE-Richtlinie R 66.02 und 6.6 Türkonfigurationen. Lastenheft: 6.1 Gerippe (Boden, Rahmen): a Auffahrkufen im Heckbereich und austauschbare Auffahrkufen links- und rechtsseitig im Frontbereich. Ein Überstreichen von Bordsteinen muss mit beiden Überhängen ohne Beschädigungen am Aufbaurahmen oder Anbauteilen möglich sein. Die Fertigung hat nach ECE-Richtlinie R 66.02 zu erfolgen. 6.6 Türen: a Ausführung als Innenschwingtür elektrisch b Tür I: zweiflügelig, nach innen öffnend c Tür II: zweiflügelig, nach innen öffnend d Tür III: zweiflügelig, nach innen öffnend	03.08.2026	Nein, die Anforderungen sind zwingende Mindestanforderungen, von denen nicht abgewichen werden darf.